

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 50.

Dienstag, den 25. Mai.

1841.

Bekanntmachung

an sämtliche Leipziger Buch- und Musikalienhandlungen.

Wie bereits seit mehreren Jahren, finden wir es auch in diesem Jahre dem Bedürfnis entsprechend,

Eine außerordentliche Börsenversammlung
auf Freitag den 28. Mai früh 9 Uhr

anzuberaumen.

Es werden die dabei interessirten Handlungen zur Benutzung dieser, für die letzte Abwicklung der Messgeschäfte bestimmten Versammlung um so mehr aufmerksam gemacht, als bekanntlich nach Pfingsten, wieder nur der gewöhnliche Börsentag abgehalten werden wird, und dabei die Vergünstigung der Messzahlung gänzlich aufhört.

Leipzig, den 25. Mai 1841.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Ein musikalischer Rechtsfall.

Um zu bestätigen, mit wie vielem Rechte Herr Fr. Hofmeister in Nr. 38 bei Beurtheilung des Nachdruckes von Musikalien, und es gilt dies am Ende von allem Nachdrucke, auf den Mißbrauch des Namens des eigentlichen Verfassers das größte Gewicht legt, theilen wir nachstehend einen interessanten Rechtsfall mit, welcher im Jahre 1839 vor dem Handelsgerichte zu Paris verhandelt und entschieden worden ist.

Die Wittwe Lemoine u. Co., Musikalienhändlerin zu Paris, hatte sich ein Werk, welches in London bei Robert Coks im Jahre 1836 unter dem Titel „Recueil de Mélodies Italiennes, arrangées pour le violon et le piano par M. de Bériot“ erschienen war, zu verschaffen gesucht und es nachstechen lassen, so zwar, daß der Name des Hrn. de Bériot, mit ganz großen Lettern, das Wort arrangées dagegen mit ganz kleinen Lettern gedruckt erschien. Herr de Bériot, welcher diesen Nachdruck entdeckte, und dies Werk seines Talentes unwürdig fand, machte in dem Jour-
8r Jahrgang.

nal: La France musicale bekannt, daß die Sammlung italienischer Melodien, welche die Musikalienhändlerin Mad. Lemoine veröffentlichte, keineswegs von ihm herrühre und daß er sich vorbehalte, gegen die Herausgeberin sein Recht geltend zu machen, da der alleinige rechtmäßige Verleger seiner Werke Herr Troupenas sei. Auf diese Bekanntmachung antwortete Mad. Lemoine in demselben Journale und behauptete, daß die erste Ausgabe der italienischen Melodien mit Bewilligung des Hrn. de Bériot in Deutschland erschienen sei, und daß sie mithin das volle Recht habe, dieses gewisser Maßen fremde Werk, welches Herr de Bériot im Auslande herausgegeben habe und welches sich durch alle Anmuth, die ihm eigenthümlich sei, auszeichne, in Frankreich zu veröffentlichen.

Hierdurch sah sich Herr de Bériot veranlaßt, gegen Mad. Lemoine u. Co. klagbar zu werden, und von ihr die Tilgung seines Namens auf diesem Werke und Schadenersatz zu verlangen.

Bevor das Tribunal jedoch in dieser Sache entschied,